

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller, Mag. Benedikt Kommenda und Arno Miller in seiner Sitzung am 04.04.2023 im selbstständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz), durch den Beitrag „**Erneut starb junge Tirolerin an Drogen-Überdosis**“, erschienen am 07.01.2023 auf „krone.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im Vorspann zum oben genannten Beitrag heißt es, dass Max (Name von der Redaktion geändert) eine Drogenparty im Jahr 2020 zum Verhängnis geworden und er gestorben sei. Die „Krone“ habe ausführlich über diesen Fall berichtet, nun sei ein weiterer Todesfall zu beklagen: Ein Mädchen, das damals auch dabei gewesen sei. Auch ihr seien illegale Substanzen zum Verhängnis geworden.

Im Artikel wird festgehalten, dass der junge Tiroler mit 16 Jahren im September 2020 an einer akuten Lungenembolie gestorben sei. Es habe sich herausgestellt, dass der Jugendliche zuvor bei einer Hausparty in einer Innsbrucker Wohnung Drogen zu sich genommen hätte. Die „Krone“ habe Max eine eigene Serie gewidmet, die im August 2022 erschienen sei. Insgesamt fünf Jugendliche – drei Mädchen und zwei Burschen – hätten einander damals in einer Wohnung getroffen, die von einer Tiroler Jugendeinrichtung betreut werde, um Drogen zu konsumieren. Unter ihnen auch jene Jugendliche, die in diesen vier Wänden untergebracht gewesen sei. Außer Max sei keine der anwesenden Personen einer regelten Arbeit nachgegangen.

Laut „Tiroler Krone“-Informationen und Recherchen vor allem in den sozialen Medien sei neben Max nun auch ein weiteres Mädchen von dieser Drogenparty verstorben - und zwar an einer Überdosis, heißt es im Artikel. Die Eltern des jungen Tirolers hätten im Zuge der „Tiroler Krone“-Serie im August 2022 gesagt: *„Dieses Mädchen war laut Szene am Landhausplatz als Expertin sowie für ihre Kontakte zur Mentlvilla - eine Einrichtung der Caritas für Menschen mit Suchterkrankung - bekannt. Sie hat außerdem auf dem Messenger-Dienst Snapchat selbst Drogen angeboten. Über sie wissen wir, dass sie zweimal mit Max zur Mentlvilla gegangen ist, um Drogensatz-Tabletten für die Party zu besorgen.“*

Auf der Kurzvideoplattform „TikTok“ hätten Kinder und Jugendliche in Tirol teilweise irritierende Inhalte gepostet, etwa über illegale Substanzen und verstorbene Freunde. So auch im vorliegenden Todesfall des jungen Mädchens. *„Ruhe in Frieden, Engel“, „Flieg hoch, du schöner Engel“, „Unbeschreiblich, ich werde dich so sehr vermissen“, „Wir würden gerne Blumen an ihr Grab bringen“*, so die Kommentare. Die Verstorbene selbst habe vor kurzem eine Person aus ihrem engsten Freundeskreis verloren – ebenfalls wegen einer Drogen-Überdosis. Am Ende des Artikels wird angemerkt, dass Kinder und Jugendliche, die an einer Überdosis sterben, in Tirol keine Seltenheit seien. Einer der Gründe dürfte das österreichische Recht sein: Drogenabhängige Kinder und Jugendliche dürften selbst entscheiden, ob sie eine Therapie machen möchten. Die Eltern hätten kein Mitspracherecht, außer es liege eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung vor.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte insbesondere die Veröffentlichung des Zitats der Eltern des verstorbenen Tirolers. Es handle sich dabei um eine Einzelmeinung, die vom Medium nicht überprüft worden sei und sich für die Verstorbene rufschädigend auswirke. Zudem würden auch die Trauerbekundungen gegenüber der jungen Frau als lächerlich dargestellt, so die Leserin.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In der mündlichen Verhandlung führte die Autorin des Artikels aus, dass sie sich mit dem Thema „Drogenabhängigkeit bei Minderjährigen“ bereits seit August 2020 befasse und wiederkehrend darüber berichte. Im Zuge dessen hätten sich auch die Eltern des verstorbenen Tirolers an sie gewandt, über dessen Geschichte anschließend eine achtteilige Serie gebracht worden sei. In dieser Serie habe man auch über eine Drogenparty in einer betreuten Wohnung des Landes Tirol berichtet; an dieser Party habe auch die im

Artikel genannte Verstorbene teilgenommen. Für ihre Recherchen habe die Autorin allerdings nicht nur mit den Eltern des Verstorbenen, sondern u.a. auch mit dem Chef der Kriminalpolizei der Stadt Innsbruck gesprochen; zudem seien dem Medium die entsprechenden Akten vorgelegen. Die vorhandenen Informationen würden mit dem Zitat der Eltern des Verstorbenen übereinstimmen, so die Autorin.

Zunächst weist der Senat darauf hin, dass aus medienethischer Sicht klar sein muss, ob es sich bei einer journalistischen Darstellung um einen Tatsachenbericht oder die Wiedergabe von Fremdmeinung(en) oder um einen Kommentar handelt (Punkt 3.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Für die Leserinnen und Leser muss daher u.a. erkennbar sein, ob in einem Artikel ein Zitat wiedergegeben wird oder es sich um einen abschließend festgestellten bzw. unstrittigen Sachverhalt handelt (siehe dazu u.a. auch die Fälle 2019/100, 2019/212, 2020/213 und zuletzt 2022/197).

Die Beschwerde der Leserin bezieht sich im Wesentlichen auf die Veröffentlichung der Aussage der Hinterbliebenen des verstorbenen Tirolers; die Äußerung über das verstorbene Mädchen wurde unter Anführungszeichen gesetzt und ist für die Leserinnen und Leser somit eindeutig als Zitat erkennbar (zur Kennzeichnung von Zitaten vgl. Punkt 2.2 des Ehrenkodex). Nach der Entscheidungspraxis des Presserats dürfen im Rahmen eines Zitats grundsätzlich auch fragwürdige Ansichten veröffentlicht werden, sofern sich das Medium die Zitate nicht aneignet bzw. sich nicht mit diesen identifiziert (siehe z.B. die Mitteilungen 2012/111 und 2013/122).

Der Senat kann die Kritik, dass sich das Zitat zum Nachteil der Verstorbenen auswirkt, wonach sie eine „*Expertin (...) für ihre Kontakte zur Mentlvilla*“ gewesen sei und über einen Messenger-Dienst Drogen angeboten habe, zwar nachvollziehen (vgl. dazu die Entscheidungen 2018/281 und 2020/025). Allerdings dürfen im Rahmen von Zitaten prinzipiell auch solche Äußerungen veröffentlicht werden, die den Persönlichkeitsschutz eines oder einer Betroffenen tangieren (Punkt 5 des Ehrenkodex; vgl. in dem Zusammenhang auch noch die Mitteilungen 2015/063 und 2015/210).

Zudem führte die Redakteurin im Verfahren glaubhaft aus, dass die Behauptung der Eltern durch entsprechende Informationen gedeckt gewesen sei. Nach Meinung des Senats basieren diese Informationen auf glaubwürdigen bzw. verlässlichen Quellen, sodass die Recherche des Mediums als gewissenhaft und korrekt anzusehen ist (Punkt 2.1 des Ehrenkodex; vgl. die Fälle 2010/02, 2018/173 und 2020/054). In Anbetracht dessen hält der Senat die Veröffentlichung des Zitats für legitim, zumal das Thema „Drogenkonsum unter Minderjährigen“ für die Allgemeinheit von öffentlichem Interesse ist.

Der Senat hält es somit für nicht erforderlich, in dieser Angelegenheit weitere Schritte zu setzen. Darüber hinaus teilt der Senat auch nicht die Kritik, dass die im Artikel veröffentlichten Trauerkundgebungen lächerlich dargestellt wurden. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
04.04.2023